

Gleichstellungsgesetze im Vergleich

Baden-Württemberg	Der baden-württembergische Landtag hat am 20.04.2005 das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen. Das Gesetz beinhaltet zahlreiche Vorschriften, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen führen sollen.	Dies betrifft nach Ansicht der Landesregierung insbesondere den Bereich des Verhältnisses Bürger-Verwaltung. Unter anderem wird der Umgang und die Kommunikation mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen erleichtert, in dem der Einsatz der Deutschen Gebärdensprache und lautsprachbegleitender Gebärden anerkannt und verankert wird. Zudem werden Aufgaben und Befugnisse eines Landesbehindertenbeauftragten festgeschrieben und die Belange von Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigt.
Bayern	Der Bayerische Landtag hat am 25. Juni 2003 das »Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung« (BayBGG) einstimmig beschlossen. Es trat am 1. August 2003 in Kraft.	Das Gesetz lehnt sich eng an die Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes an und ergänzt es. Schwerpunkte sind die Verbesserung der Barrierefreiheit und Mobilität behinderter Menschen, die Erleichterung der Kommunikation unter anderem durch Anerkennung der deutschen Gebärdensprache und die Einrichtung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene.
Berlin	Im Land Berlin trat bereits am 18. Mai 1999 das »Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung - Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)« in Kraft.	Anders als das Bundesgleichstellungsgesetz verzichtet das Berliner »Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung« weitgehend auf konkrete Regelungen, beauftragt aber den Landesbehindertenbeauftragten »darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird
Brandenburg	Am 5. März 2003 hat der brandenburgische Landtag das »Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg« (BbgBGG) verabschiedet. Es trat am 20. März in Kraft.	Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Das Land verpflichtet sich u.a. dazu, Bescheide und Vordrucke für sehbehinderte Menschen künftig in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form

		zugänglich zu machen (Braille-Schrift); hörbehinderten Menschen zu ermöglichen, bei Verwaltungsangelegenheiten mit Landesbehörden in der Gebärdensprache zu kommunizieren; bei Landtags- und Kommunalwahlen dafür zu sorgen, dass Wahllokale so ausgestattet werden, dass Menschen mit Behinderungen die aktive und weitestgehende selbstbestimmte Teilnahme an der Wahl möglich ist; den Internetauftritt des Landes für sehbehinderte Menschen nutzbar zu machen.
Bremen	Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) verabschiedete am 18.12.2003 das »Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze« (BremBGG).	Das Gesetz enthält in Artikel 1 das eigentliche Gleichstellungsgesetz, in Artikel 2ff folgen Ergänzungen bestehender Landesgesetze und Verordnungen, mit denen die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen einzelgesetzlich umgesetzt wird. Vertreter der Behindertenhilfe und –selbsthilfe lobten zwar die Zusammenarbeit mit dem Senat bei der Erarbeitung des Gesetzes. Am endgültigen Gesetzestext kritisierten sie jedoch u.a. den Haushaltsvorbehalt und >das Zurückgehen hinter die Formulierungen des Entwurfes<, an dessen Erstellung die Verbände beteiligt waren.
Hamburg	Nachdem die Bürgerschaft am 10.03.05 das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen beschlossen hat, trat es am 21.03.05 in Kraft.	Das Gesetz orientiert sich eng am Bundesgleichstellungsgesetz. Es erkennt die Deutsche Gebärdensprache an, regelt die Vertretungsbefugnis anerkannter Verbände im Konfliktfall, schreibt das Amt des Senatskoordinators für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fest und verankert einen Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen.
Hessen	Das »Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen« (HessBGG) trat am 1.1.2005 in Kraft. Mit dem Gesetz soll der Alltag behinderter Menschen positiv durch konkrete Maßnahmen verändert werden.	Es formuliert ein allgemeines Benachteiligungsverbot und verpflichtet das Land, seine Behörden und Dienststellen, das Ziel des Gesetzes aktiv zu unterstützen. * Es enthält die Zielbestimmung der Schaffung einer möglichst barrierefreien Umwelt. * Hör- oder sprachbehinderten Menschen wird das Recht eingeräumt, mit Behörden und Dienststellen in Deutscher

		Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. * Hör- oder sprachbehinderten Eltern von Kindern, die diese Behinderungen nicht aufweisen, werden die Aufwendungen für die Kommunikation in Gebärdensprache mit der Schule erstattet.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat bislang noch kein Landesgleichstellungsgesetz verabschiedet - dieses ist jedoch in Vorbereitung.	
Niedersachsen	Die SPD-geführte Landesregierung Niedersachsens beschloss am 03. Dezember 2002 einen Entwurf eines »Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze« (NBGG).	Auch die seit Februar 2003 amtierende CDU-geführte Landesregierung will die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben unterstützen. »Die Gleichstellung soll in allen Lebensbereichen verwirklicht werden«, so Sozialministerin Ursula von der Leyen (CDU). Die Ministerin kündigte an, den Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen und Verbänden so bald wie möglich in den Niedersächsischen Landtag einzubringen. Für die Landesregierung habe die Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt Priorität. Zurzeit arbeitet eine Projektgruppe an der Schaffung eines Landesgleichstellungsgesetzes.
Nordrhein-Westfalen	Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat am 16.12.03 das »Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze« (Landtag NRW) verabschiedet. Das Land und die Kommunen werden damit verpflichtet, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.	Das Gesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Zugänge zu öffentlichen Gebäuden müssen künftig barrierefrei gestaltet werden. Ferner schreibt das Gesetz vor, dass Behörden Gehörlosen Gebärdendolmetscher zu Verfügung stellen und Formulare auch in Blindenschrift bereit stellen müssen. Die Einstellung eines Landesbeauftragten für Behinderte ist im Gesetz ebenfalls vorgesehen.
Rheinland- Pfalz	Am 4. Dezember 2002 hat der rheinland-pfälzische Landtag das »Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen« (Gleichstellungsgesetz) verabschiedet. Es trat am 1. Januar 2003 in Kraft.	Rheinland-Pfalz war somit das erste Bundesland, das in Folge der Bundesgesetzgebung ein Landesgleichstellungsgesetz hatte. Mit Absicht gibt es viele Ähnlichkeiten mit dem Bundesgleichstellungsgesetz. Es enthält u.a. ein allgemeines Benachteiligungsverbot mit Beweislastumkehr und

		berücksichtigt die besonderen Belange behinderter Frauen. Öffentliche Stellen werden verpflichtet, das Ziel des Gesetzes zu berücksichtigen und aktiv zu fördern. Dies gilt auch für die Kommunen. Organisationen der Behindertenhilfe und –selbsthilfe kritisierten, dass es nicht gelungen sei, konkrete Fristen für die Umgestaltung bestehender Bauten und Verkehrsmittel ins Gesetz zu bekommen.
Saarland	Der Saarländische Landtag verabschiedete am 26. November 2003 das »Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG).	Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz schreibt vor, dass bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie der öffentliche Personennahverkehr in Zukunft barrierefrei gestaltet sein müssen. Die Einstellung eines Landesbehindertenbeauftragten ist ebenfalls vorgesehen. Außerdem soll ein Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen unter Vorsitz des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet werden. Aufgabe des Landesbeirats ist die Beratung des Landtages und der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Politik von Menschen mit Behinderungen.
Sachsen	Der Sächsische Landtag hat am 23. April 2004 mit dem Obertitel »Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen« den Gesetzentwurf der Staatsregierung »Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen« (SächsIntegrG) mit geringfügigen Ergänzungen beschlossen.	Die Integration für Menschen mit Behinderungen soll u.a. verbessert werden durch ein Benachteiligungsverbot für Behörden und öffentliche Dienststellen des Freistaates, die barrierefreie Gestaltung von Informationen und die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, die Vertretungsbefugnis durch Verbände und die Möglichkeit einer Verbandsklage sowie eine Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag. Nach Auffassung verschiedener Behindertenvereinigungen bleibt das Gesetz u.a. wegen der völligen Ausklammerung des kommunalen Bereiches weit hinter den Erwartungen, hinter den auch bei

		knappen Kassen bestehenden Möglichkeiten und hinter der gesellschaftlichen Praxis zurück.
Sachsen-Anhalt	Das Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen (BGStG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt trat am 21. November 2001 in Kraft.	Damit war Sachsen-Anhalt nach Berlin das zweite Bundesland, das ein Gleichstellungsgesetz verabschiedete hat. Dessen Anliegen ist es, das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung durch Landesrecht zu untermauern und zu konkretisieren. Gleichzeitig schafft es die Rechtsgrundlagen für das Amt des Beauftragten sowie für die auf ehrenamtlicher Basis tätig werdenden Beteiligungsgremien, den Runden Tisch für behinderte Menschen und den Landesbehindertenbeirat.
Schleswig-Holstein	Das »Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften« (LBGG) ist seit 21. Dezember 2002 in Kraft.	Das Gesetz untermauert das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen. Außerdem verpflichtet es öffentliche Träger zur Barrierefreiheit in den Bereichen Neubauten, Verkehr, Informationstechnik und Verwaltung. Es führt ein Verbandsklagerecht für die Interessenverbände behinderter Menschen ein und erkennt die deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an.
Thüringen	Thüringen hat noch kein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung. Es ist aber Ziel der Landesregierung, ein Gesetz mit den betroffenen Institutionen und Organisationen in der Behindertenhilfe zu diskutieren und zu verabschieden. Einem Bericht der Thüringer Allgemeinen zufolge soll das Gesetz noch 2004 kommen.	